

Miete / Benutzungsvertrag für die Nutzung der Grillhütte in Königsfeld

zwischen der Ortsgemeinde Königsfeld, vertreten durch ihren Ortsbürgermeister
Günter Dietzler, dieser wiederum vertreten durch Herrn Benedikt

Organisation/Verein:	
Name: (Vorsitzender bei Vereinen)	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Tel. Privat:	Tel. Geschäft:
E-Mail:	Bürger-Nr.: (wird von VG eingetragen)

Veranstaltungstag: _____ von _____ bis _____ Uhr

	Miete/Tag	Gesamt- betrag in €
Nutzung der Grillhütte	50,00 €	
Nutzung des Schwenkgrills	10,00 €	
Schlüssel / Reinigung / oder		
Gesamtbetrag		

Bei Schlüsselverlust werden dem Mieter Pauschal 30,-Euro berechnet.

Sollte die Anlage **bis Nutzungsende nicht vollständig gereinigt** und nach Hüttenordnung übergeben werden, so **wird pauschal ein weiterer Nutzungstag berechnet** ohne Anrecht auf Weiternutzung durch den Mieter. Der Mieter bestätigt ein Exemplar der Hüttenordnung erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Der Benutzungsvertrag und die Hüttenordnung [welche Vertragsbestandteil ist] wird anerkannt.

Die Kautions beträgt 50,- Euro und ist vorab zu zahlen.

Königsfeld den, _____

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter

Ansprechpartner für die Miete der Grillhütte:
Herr R. Benedikt, Handy-Nr. 0176/51856873 , rent.koenigsfeld@gmail.com

Hüttenordnung / Nutzungsbedingungen

Es besteht ein absolutes Verbot für offenes Feuer außerhalb der 2 Feuerstellen, beide Feuerstellen dürfen nur unter Einhaltung des Brandschutz betrieben werden. Der angemietete Schwenkgrill ist unter Einhaltung des Brandschutzes nur auf dem Splittplatz zu benutzen. Der hauptverantwortliche Mieter hat sicherzustellen das, das Feuer zu jeder Zeit unter Kontrolle und mit geeigneten Löschmitteln in kürzester Zeit löscher ist. Die Vorschriften des Brandschutzes sind zu beachten.

Der Mieter verpflichtet sich, die Grillhütte und deren Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

Die Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die durch den Nutzer mit eingebrachten Geräte bzw. Ausstattungsgegenstände.

Die geltende Benutzungs- und Mietpreisordnung ist Vertragsbestandteil des Benutzungsvertrages und wird vom Mieter unter Ausschluss evtl. eigener Geschäftsbedingungen anerkannt.

Ab 22:00 Uhr ist die Musiklautstärke so zu reduzieren, dass keine Lärmbelästigung durch Musikanlagen, Live-Musik oder sonstiger Geräte entsteht, das heißt, die Musik darf nur bei geschlossener Türe in der Grillhütte auf Zimmerlautstärke abgespielt werden. Es ist nicht erlaubt, ab 22:00 Uhr mit elektrisch verstärkten Instrumenten selbst zu musizieren.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Nutzer. Dieser verpflichtet sich zur umgehenden Mitnahme und fachgerechten, ordnungsgemäßen Entsorgung. Der Außen- und Innenbereich ist nach der Veranstaltung von Abfall, Unrat und Schmutz zu reinigen (z. B. Flaschen, Gläser, Scherben, Zigarettenreste).

Brennholz muss vom Benutzer mitgebracht werden. Dem Benutzer obliegt die Verpflichtung nur dann die Grillhütte zu verlassen, wenn er sich vom vollständigen Erlöschen aller offenen Feuer überzeugt hat.

Der Mieter bestätigt dem Vermieter, dass eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung aller Gefahren für die Mietzeit besteht. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Träger während der Vermietung entstanden sind.

Nach Ende der Veranstaltung ist die Grillhütte einschließlich der dazugehörigen Anlagen wieder in den Zustand zu bringen, in dem sie bei der Besichtigung übernommen wurden. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person überprüft diesen Zustand im Rahmen einer Begehung der Grillhütte mit dem Nutzer. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Nutzers eine Nachreinigung vornehmen. Die Reinigungskosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Aussenanlage und Grillhütte ist bis zur vereinbarten Uhrzeit im gereinigten Zustand dem Vermieter zu übergeben

Bei Zuwiderhandlung kann der Vermieter die Veranstaltung / Anmietung beenden lassen, einen Platzverweis erteilen. Rückforderungen werden nicht erstattet.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal. Zahlungen sind erst aufgrund der Rechnung zu leisten. Vorauszahlungen können von der Verbandsgemeindekasse, im Hause, nicht zugeordnet werden.

Der Mieter trägt dafür Sorge, dass bei der gesamten Benutzung der Grillhütte (Vorbereitung, Veranstaltung, Nachbereitung) die aktuellen Bestimmungen der Coronabekämpfungsverordnung und die sonstigen zur Bekämpfung der Coronapandemie erlassenen Vorschriften eingehalten werden.